

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 19. Dezember 2024

**Dossier Nr. 10544, «SRF 2 Kultur» vom 21. November 2024 und  
«Tagesschau» vom 23. November 2024 – «Meistgeklickt – Buch von  
Jolanda Spiess-Hegglin»**

Sehr geehrte Frau X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 25. November 2024, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/play/tv/tagesschau/video/meistgeklickt---buch-von-jolanda-spiess-hegglin?urn=urn:srf:video:48fe4ff4-8f89-4e56-802e-6ed9d6aa9fda>

*«Hiermit reiche ich die Beanstandungen gegen die Sendungen von SRF vom 21.11.2024 und 23.11.2024 (Tagesschau) ein. Ich fordere aus folgenden Gründen die Löschung der Sendungen:*

- 1. Bei der Tagesschau wurde behauptet es sei unklar was in jener Nacht an der Feier geschah. Mit dieser falschen Behauptung wird impliziert, dass der unbescholtene Herr H. sich doch etwas zu Schulden kommen liess. Wie schon längst bekannt ist, gab es gegen Herr H. kein Verfahren, geschweige Urteil. Auch längst bekannt ist, dass JSH kein Opfer einer Vergewaltigung wurde.*
- 2. Die Bezeichnung „mutmassliches Sexualdelikt“ ist aus rechtlicher und medialer Sicht nur verwendbar VOR einem Gerichtsverfahren, Urteil. Wird es ohne Urteil etc. DANACH verwendet, ist es deutlich eine Implizierung der allfälligen Schuldbarkeit. Die einzuhaltenden*

*Rechte gegenüber Herr H. wurden aufs Gröbste missachtet. Wie dem SRF bekannt ist, hat das Gericht von Zug verfügt, dass JSH nicht mehr implizieren etc. darf, dass sie ein Opfer von einer Vergewaltigung wurde. Dies muss auch von den Medien endlich eingehalten werden.*

*3. Seit nun 10 Jahren schildert und verbreitet JSH ihre Version der Geschichte. Die Behauptung, es sei nun das erste Mal, ist nachweislich falsch.*

*4. In der Mediendatenbank SMD sind vom 20.12.2014 – 31.12.2015 lediglich 738 Artikel aufgeführt. Die Behauptung von SRF es seien 5500 Artikel gewesen ist nachweislich falsch.*

*5. Laut SMD sind vom 01.01.2015 – 31.12.2016 lediglich 924 Artikel unter dem Suchbegriff Spiess-Hegglin aufgeführt. Die Behauptung von SRF es seien 12 000 gewesen, ist somit nachweislich falsch.*

*6. Es wurde in der DNA Analyse lediglich ein Profil gefunden. Die Behauptung es seien zwei DNA gefunden worden, ist nachweislich falsch.*

*7. Die Behauptung, die Journalistin M. Binswanger hätte nie mit JSH gesprochen, ist nachweislich falsch.*

*8. Medien dürfen keine Werbung machen die nicht deklariert werden. Mit beiden Berichten wurde dagegen verstossen.»*

**Im Folgenden werden zu jedem Beanstandungsgrund die Stellungnahme der Redaktion und die abschliessenden Erwägungen der Ombudsstelle wiedergegeben:**

1.

*«Bei der Tageschau wurde behauptet, es sei unklar, was in jener Nacht an der Feier geschah. Mit dieser falschen Behauptung wird impliziert, dass der unbescholtene Herr H. sich doch etwas zu Schulden kommen liess. Wie schon längst bekannt ist, gab es gegen Herr H. kein Verfahren, geschweige Urteil. Auch längst bekannt ist, dass JSH kein Opfer einer Vergewaltigung wurde.»*

**Stellungnahme der Redaktion**

In der Tageschau heisst es bei Timecode 0:28: «Es geht im Buch nicht darum, was sich in der Zuger Nacht vor zehn Jahren zugetragen hat – sondern um das, was danach kam. Gemeint ist die mediale Schlammschlacht – ausgelöst durch diesen Artikel im Blick vom 24. Dezember 2014.»

Was genau passiert ist, konnte bis heute nicht geklärt werden. Jolanda Spiess-Hegglin spricht von einem Filmriss, MH sagt (gemäss Artikel in der NZZ vom 30.1.2023, bei dem es um das Buch «Die Zuger Landammann-Affäre» von Michèle Binswanger ging), er sei am Morgen nach der Feier verkaterter aufgewacht und konnte sich nicht erklären, warum er eine Prellung am Rücken hatte. In seinem Kopf seien Bilder aufgetaucht und die Gewissheit, dass

da «etwas» gewesen sein müsse.<sup>1</sup> Mit der Formulierung im Tagesschau-Beitrag wird weder impliziert, MH habe sich etwas zu Schulden kommen lassen, noch wird behauptet, es habe sich um eine Vergewaltigung gehandelt. Zudem kann man, da der Fall in den Medien seit über 10 Jahren thematisiert wird, von einem Vorwissen des Publikums ausgehen, dass das Verfahren gegen MH eingestellt wurde.

### **Erwägungen der Ombudsstelle**

Die Einstellung eines Verfahrens oder ein Freispruch bedeuten einzig, dass keine Verurteilung einzelner Beteiligten wegen Verstössen gegen strafrechtliche Normen erfolgt ist, jedoch nicht, dass restlos geklärt ist, was in besagter Nacht im Zusammenhang mit den untersuchten Sachverhalten effektiv geschah. Tatsache ist, dass «etwas» geschah und dass nicht alle Unklarheiten ausgeräumt werden konnten. **Deshalb erachten wir das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG als nicht verletzt.**

2.

*«Die Bezeichnung „mutmassliches Sexualdelikt“ ist aus rechtlicher und medialer Sicht nur verwendbar VOR einem Gerichtsverfahren, Urteil. Wird es ohne Urteil etc. DANACH verwendet, ist es deutlich eine Implizierung der allfälligen Schuldbarkeit. Die einzuhaltenden Rechte gegenüber Herr H. wurden aufs Gröbste missachtet. Wie dem SRF bekannt ist, hat das Gericht von Zug verfügt, dass JSH nicht mehr implizieren etc. darf, dass sie ein Opfer von einer Vergewaltigung wurde. Dies muss auch von den Medien endlich eingehalten werden.»*

### **Stellungnahme der Redaktion**

Im Beitrag von SRF 2 Kultur heisst es, dass die damals frisch gewählte Zuger Kantonsrätin Jolanda Spiess-Hegglin wegen eines mutmasslichen Sexualdelikts zum Gegenstand tausender Artikel und Social-Media-Posts wurde. Das ist korrekt. MH wurde in Untersuchungshaft genommen. Im Fokus stand damals ein mutmassliches Sexualdelikt. Das Verfahren gegen MH wurde – wie allgemein bekannt – eingestellt.

### **Erwägungen der Ombudsstelle**

Auch hier hat die Redaktion unseres Erachtens korrekt gehandelt. Es ist eine Tatsache, dass im Zeitpunkt der Verhängung der Untersuchungshaft gegen einen Politiker ein Verdacht auf ein mutmassliches Sexualdelikt bestand. Auch wenn das Verfahren eingestellt wurde – die Untersuchungshaft war nicht völlig aus der Luft gegriffen. Insofern fand die Medienberichterstattung ihren Anfang im gemäss dem damaligen Untersuchungsstand mutmasslichen Sexualdelikt. **Das Sachgerechtigkeitsgebot wurde nicht verletzt.**

3.

*«Seit nun 10 Jahren schildert und verbreitet JSH ihre Version der Geschichte. Die Behauptung, es sei nun das erste Mal, ist nachweislich falsch.»*

---

<sup>1</sup> <https://www.nzz.ch/schweiz/was-geschah-in-der-captains-lounge-michele-binswanger-leuchtet-tief-in-den-zuger-sexskandal-hinein-id.1722907>

## **Stellungnahme der Redaktion**

In der Tagesschau heisst es: «Das Buch sei keine Abrechnung, betont Jolanda Spiess-Hegglin. Es gehe ihr darum, ihre Geschichte endlich selbst zu erzählen.»

Bei SRF 2 Kultur heisst es: «Jetzt erscheint das Buch, in dem sie erstmals ihre Sicht auf die Erlebnisse nach der Zuger Landammann-Feier 2014 schildert.»

Richtig ist, dass Jolanda Spiess-Hegglin sich zum Fall geäussert hat. Sie stellt in ihrem Buch ihre Sicht auf die Vorfälle von Ende Dezember 2014 und die nachfolgenden Ereignisse, insbesondere die Berichterstattung in den Medien und das Echo auf Social Media, erstmals zusammenfassend und detailliert dar. In Artikeln und auf Podien ist dies nachvollziehbarerweise nur teilweise und nicht in dieser Ausführlichkeit möglich. Im Tagesschau-Beitrag heisst es explizit, dass sie ihre Geschichte nun selbst erzählen wolle. Aus diesem Grund ist SRF der Ansicht, dass es journalistisch vertretbar ist, von 'erstmalig ihrer Sicht auf die Erlebnisse nach der Zuger Landammann-Feier 2014' und 'ihre Geschichte endlich selbst zu erzählen' zu sprechen.

Jolanda Spiess-Hegglin führt u.a. im Interview mit der Zeitschrift «Annabelle» dazu aus:

«Ihnen wurde damals vorgeworfen, dass Sie sich so oft öffentlich äussern. Im Buch schreiben Sie, dass dieser Eindruck trügt.»

JSH: «Zu Beginn habe ich mich viel weniger zu Wort gemeldet als der SVP-Kantonsrat, der in den Fall involviert war. Er hat mehrere Pressekonferenzen abgehalten, ich keine einzige. Ich denke, dieser Eindruck entstand, weil insbesondere am Anfang jeder Artikel über mich mit einem Bild von mir illustriert wurde. Auch weil man über mich schrieb, selbst wenn ich keine Auskunft gab. Und weil man Aussagen als Zitat verwendete, die ich auf Facebook als Antwort auf einen Kommentar verfasst hatte. Später wollte ich viele Dinge richtigstellen. Wie ich auch im Buch schreibe: Schweigen war für mich nie eine Option, obwohl mir alle dazu rieten: Ich solle auswandern, mich zurückziehen. Aber mich nicht zu wehren, hätte für mich bedeutet, mich aufzugeben und all jenen recht zu geben, die falsche Behauptungen über mich in die Welt setzten.»<sup>2</sup>

## **Erwägungen der Ombudsstelle**

Es ist wohl eine richtige Einschätzung, dass alle, die den «Tagesschau»-Beitrag bzw. den SRF-News-Beitrag hörten und/oder lasen, die Vorgeschichte zumindest rudimentär kannten. Weil die Medienaffäre über zehn Jahre lang ausgetragen wurde. Nicht zuletzt durch Jolanda Spiess-Hegglin selbst. Entweder durch die vielen Beiträge in den Medien, bei denen sie sich immer wieder auch beteiligte oder durch den Verein «Netzcourage». Sie hat ihre Geschichte tatsächlich immer wieder aus ihrer Sicht erzählt. Aber das tat auch die Journalistin des «Tages-Anzeigers», die ihre Sicht der Dinge auch in einem Buch festhielt. Auch darüber hat SRF berichtet. In den Beiträgen im November 2024 ging es um die Besprechung des Buches und war es deshalb legitim zu sagen bzw. zu schreiben, Jolanda Spiess-Hegglin habe ihre

---

<sup>2</sup> <https://www.annabelle.ch/leben/jolanda-spiess-hegglin-ueber-ihre-neues-buch-ich-war-clickbait/>

Geschichte erstmals (in einem Buch) erzählt. **Das Sachgerechtigkeitsgebot wurde nicht verletzt.**

4.

*«In der Mediendatenbank SMD sind vom 20.12.2014 – 31.12.2015 lediglich 738 Artikel aufgeführt. Die Behauptung von SRF es seien 5500 Artikel gewesen ist nachweislich falsch.»*

5.

*«Laut SMD sind vom 01.01.2015 – 31.12.2016 lediglich 924 Artikel unter dem Suchbegriff Spiess-Hegglin aufgeführt. Die Behauptung von SRF es seien 12 000 gewesen, ist somit nachweislich falsch.»*

### **Stellungnahme der Redaktion**

Die Beanstanderin bezieht sich hier ausschliesslich auf den Beitrag von SRF 2 Kultur. Die im Beitrag genannten Zahlen beruhen auf dem Buch <Meistgeklickt> (S. 74). In der ergänzten Fassung des Beitrags hat die SRF 2 Kultur-Redaktion dies ausgewiesen. Einerseits zählt die SMD <Doubletten> (Kopfblätter bzw. Regionalausgaben eines Medienverbundes) nicht vollständig, Online-Artikel werden teils nicht erfasst, und nicht alle Publikationen (Print und elektronische Medien) speisen ihre Artikel in die SMD ein. Laut dem Limmat-Verlag führt Frau Spiess-Hegglin von Anbeginn der Geschichte bis heute Tabellen, in denen sie die erschienenen Artikel registriert.

### **Erwägungen der Ombudsstelle**

Die Anzahl der Artikel über die Buchautorin Spiess-Hegglin wurde offensichtlich als zu hoch angegeben, weil sie ungeprüft aus dem Buch der Autorin übernommen worden ist. Weil mit der als zu hoch angegebenen Zahl die «Hexenjagd» unbesehen anderer Gründe, die nicht auf das «Opfer» Spiess-Hegglin zurückzuführen sind, bewiesen werden soll, **ist diese Aussage meinungsverfälschend und wurde das Sachgerechtigkeitsgebot im Beitrag von SRF 2 Kultur verletzt.**

6.

*\*Es wurde in der DNA Analyse lediglich ein Profil gefunden. Die Behauptung es seien zwei DNA gefunden worden, ist nachweislich falsch.»*

### **Stellungnahme der Redaktion**

Die Beanstanderin bezieht sich hier ausschliesslich auf den Beitrag von SRF 2 Kultur. Bei dieser Buchbesprechung hat sich die Redaktion auf die Informationen im Buch gestützt, welches rezensiert wurde und dessen Skript der Verlag von zwei Juristinnen/Juristen hat gegenlesen lassen. Frau Spiess-Hegglin erwähnt in ihrem Buch, dass die Rechtsmedizin <in ihrem Intimbereich> DNA-Spuren <von zwei Männern> festgestellt hat (S. 2, 115, 139, 140 – mit Hinweis auf das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich – und 188). Auch die Zeitschrift <Annabelle> (20.11.24) hat die DNA <von zwei Männern> erwähnt.

### **Erwägungen der Ombudsstelle**

Die Beanstanderin hat Recht: Man fand die DNA eines SVP-Kantonsrats und «ein männliches Mischprofil», also nicht die DNA von zwei Männern. Diese Unterscheidung wird für die meisten Konsument\*innen aber nicht verstanden. Die Ombudsstelle erachtet deshalb die Aussage in SRF 2 Kultur **nicht als meinungsverfälschend in einem wesentlichen Punkt**. Der Korrektheit halber hat die Redaktion diese Unkorrektheit aber richtiggestellt.

7.

*«Die Behauptung, die Journalistin M. Binswanger hätte nie mit JSH gesprochen, ist nachweislich falsch.»*

### **Stellungnahme der Redaktion**

Die Beanstanderin bezieht sich hier ausschliesslich auf den Beitrag von SRF 2 Kultur. Die Journalistin und Jolanda Spiess-Hegglin haben 2015 miteinander gesprochen. Später haben sie sich nicht mehr unterhalten, da Jolanda Spiess Hegglin nicht mehr mit der Journalistin sprechen wollte, wie die Journalistin gegenüber der Redaktion SRF 2 Kultur vorbringt. Der Text war in dieser Hinsicht unvollständig. Die Redaktion hat diesen Passus im aktuellen Online- und Audio-Beitrag rausgenommen und dies transparent gemacht.

### **Erwägungen der Ombudsstelle**

Aus der ursprünglich lokalen Sex-Affäre aus Zug entstand unter anderem ein erbitterter Streit zwischen zwei Frauen, die beide ein Buch aus ihrer Sicht verfasst haben. Beide Frauen haben ihre Anhänger\*innen und ihre Gegner\*innen, die sich auch in der Öffentlichkeit auf verschiedenen Kanälen äussern. So ist es unumgänglich, dass bei einer Buchrezension eine ganz besondere Sorgfalt aufgewendet wird und eine allfällige Parteinahme unterbleibt.

Einige der mittlerweile korrigierten Passagen erscheinen unter diesem Aspekt nicht als reine Sorgfaltspflichtverletzungen. Die Aussage, dass die zwei «Hauptprotagonistinnen» nie miteinander gesprochen haben, obwohl ein einziges Gespräch vor zehn Jahren stattgefunden hat, ist ebenfalls nicht zwingend meinungsverfälschend. In diesem Kontext hingegen ist die Aussage aufgrund der oben genannten Vorgeschichte anders zu beurteilen:

Es ist einseitig, wenn der Autor des Beitrags die eine Frau zwar nicht nennt, diese aber aufgrund der flächendeckenden Medienberichterstattung und durch Nennung des Mediums «Tages-Anzeiger» rasch identifizierbar ist und ihr unterstellt, es habe kein Gespräch stattgefunden, obwohl zumindest ein Gespräch stattgefunden hat. **Die Redaktion von SRF 2 Kultur hat diese Aussage mittlerweile korrigiert und dies auch transparent gemacht. Da die Ombudsstelle die ursprüngliche Version zu begutachten hat, stellt sie in diesem Punkt einen Verstoss gegen Art. 4 Abs. 2 RTVG fest.**

8.

*«Medien dürfen keine Werbung machen, die nicht deklariert werden. Mit beiden Berichten wurde dagegen verstossen.»*

### **Stellungnahme der Redaktion**

SRF ist der Auffassung, dass keine Werbung für das Buch gemacht wurde. Wird ein Buch besprochen, eine Ausstellung thematisiert oder auch ein Ort besucht, zieht das sicherlich die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich. Von unzulässiger Werbung zu sprechen, geht aber fehl. In den Publikationen geht es nicht primär um den Inhalt des Buches, sondern um die Beweggründe der Autorin, und vor allem um den Fall rund um sie, der zu einem Gerichtsprozess geführt hat, der aufgrund des präjudiziellen Charakters von Interesse und Relevanz ist.

In einem Nachtrag vom 24. November 2024 fragt die Beanstanderin, aus welchem Grund gegenüber MH rufschädigend das Bild eingeblendet wurde. Auch sei sein Name erwähnt. «Blick» habe diesen strafbewehrten Artikel gelöscht.

Im Tagesschau-Beitrag über das Buch von Jolanda Spiess-Hegglin wurde das Bild der «Blick»-Titelseite vom 24.11.2014 nur ganz kurz eingeblendet, weil dieser Artikel den ganzen Fall ausgelöst hat. Im Off-Text heisst es: «Gemeint ist die mediale Schlammschlacht – ausgelöst durch diesen Artikel im Blick vom 24. Dezember 2014.» MH wird hier nicht erwähnt. Weiter heisst es im Beitrag «Darauf folgten weitere Artikel im Blick und Blick am Abend. Und Hundertfach in anderen Medien - viele spekulativ und persönlichkeitsverletzend.» Dass SRF diesen Artikel in der Tagesschau zeigte, diene der Einordnung des Beginns des ganzen Falls, bei dem es nun um einen Prozess um Gewinnherausgabe geht. Im Buch «Meistgeklickt» von Jolanda Spiess-Hegglin geht es gemäss Buchbeschreibung des Herausgebers um eine mediale Hetzjagd mit Hunderten von persönlichkeitsverletzenden und diffamierenden Artikeln in unterschiedlichen Medien und eine anhaltende Welle von Hass gegen die Autorin im Netz. Gewisse Artikel wurden kurz eingeblendet, um zu zeigen, gegen welche Art von Artikeln die Autorin ankämpfte.

Der Name von MH wird von der Journalismusprofessorin und Medienethikerin Marlis Prinzing erwähnt, dies aber lediglich in der Bezeichnung des Falls. Wir sehen darin keine Rufschädigung. Marlis Prinzing äussert sich zum Einfluss der Prozesse und des Falls auf die Berichterstattung insgesamt. Sie sagt: «Auf Redaktionen ist damit zu rechnen, dass jetzt auch dadurch, dass es ja jetzt mittlerweile seit über zehn Jahren eine Diskussion gibt, rund um diesen Fall Spiess-Hegglin - Hürlimann, dass da jetzt wirklich auch künftig mit angezogener Handbremse vorgegangen wird. Also man hat deutlich mitbekommen, dass es so mindestens mal nicht angemessen ist.»

Aufgrund der gemachten Ausführungen sind wir der Ansicht, dass die beanstandeten Berichterstattungen sachgerecht waren und die programmrechtlichen Mindestanforderungen nicht verletzt hat. Wir bitten Sie deshalb, die Beanstandungen nicht zu unterstützen.

### **Erwägungen der Ombudsstelle**

Es liegt in der Programmfreiheit von SRF zu entscheiden, welche Bücher sie bespricht und welche nicht. Es ist nahvollziehbar, dass eine sich über zehn Jahre hinwegziehende Medienaffäre, die zu zwei Büchern geführt hat, thematisiert wird bzw. das Buch besprochen wird, das von Jolanda Spiess-Hegglin verfasst wurde. Zumal auch das Buch der «Tages-

Anzeiger»-Journalistin Thema bei SRF war. **Um eine unlautere redaktionelle Werbung gemäss Art. 10 RTVG ging es nach Auffassung der Ombudsstelle nicht.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz